

# **Richtlinie der Gemeinde Rhede (Ems) zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen**

**Stand: 01.01.2017**

## **I. Förderungsgrundsätze**

1. Die Gemeinde Rhede (Ems) gewährt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für einzelne, in §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - genannte jugendpflegerische Aktivitäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind. Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhede (Ems) haben.
3. Soweit der Bund, das Land und der Landkreis Emsland sowie andere Stellen wie z.B. das Deutsch/Französische oder das Deutsch/Polnische Jugendwerk ebenfalls fördern, sind deren jeweils gültigen Vorschriften zu beachten und die möglichen Förderungsmittel voll auszuschöpfen. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens bei der Endabrechnung beizubringen.
4. Grundsätzlich werden Zuschüsse nur dann gewährt, wenn eine Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung durch den Träger des Vorhabens gesichert ist.
5. Alle Maßnahmen müssen von einem/einer anerkannten volljährigen Jugendleiter/in mit gültiger Jugendleiter-Card (JULEICA) oder Pädagogen durchgeführt werden. Ferner sollten alle Maßnahmen rechtzeitig, d.h. bis zum 01.04. eines Jahres bei der Gemeinde Rhede (Ems) angemeldet werden und spätestens sechs Wochen nach Beendigung abgerechnet sein. Hierfür sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
6. Für alle Maßnahmen gelten An- und Abreise als ein Tag.

7. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, ist ein Abweichen von diesen Grundsätzen möglich. Die Entscheidung über diese Ausnahmen trifft die Gemeinde Rhede (Ems).
8. Alle Zuschüsse zu jugendpflegerischen Maßnahmen werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Träger die Zuwendungen in eigener Entscheidung nach sozialen Gesichtspunkten zur Senkung der Teilnehmerbeiträge einsetzen und somit Teilnehmern aus sozial schwachen Familien eventuell kostenlos oder zu einem wesentlich geringeren Beitrag die Teilnahme ermöglicht wird.
9. Von der Förderung ausgeschlossen werden Antragsteller, die falsche Angaben insbesondere hinsichtlich der Teilnehmerzahlen und Finanzierung machen. Bereits gezahlte Zuschüsse sind zu erstatten.

## II. Förderungsmittel

### 1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

- 1.1 Höhe des Zuschusses:**
- Je Teilnehmer/in und Fördertag 2,50 €
  - Je Gruppenleiter/in und Fördertag 4,50 €
- Bei gemischten Gruppen werden mind. ein männlicher und eine weibliche Jugendleiter/in berücksichtigt.
- 1.2 Dauer:** mind. 4 Tage - max. 15 Tage  
(Ostern, Pfingsten und Christi Himmelfahrt, mind. 3 Tage)
- 1.3 Mindestteilnehmerzahl:** 10 Personen
- 1.4 Alter:** mind. 6 Jahre, max. 27 Jahre (keine Altersbegrenzung für Jugendleiter/innen)
- 1.5 Abrechnungsunterlagen:** Antrag und Teilnehmerverzeichnis

## **2. Internationale Begegnungen**

2.1 Maßnahmen, die den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach dem Durchführungserlaß für den Bundesjugendplan entsprechen, werden wie folgt gefördert:

### **2.2. Zuschussbetrag:**

- bei Maßnahmen im Ausland:  
je Teilnehmer/in und Fördertag für  
Teilnehmer aus der Gemeinde Rhede  
(Ems) 3,50 €

- bei Maßnahmen im Inland mit Partnern  
aus Osteuropa:  
je Teilnehmer/in und Fördertag 1,75 €.

### **2.3 Jugendleiter**

- für je 10 Teilnehmer/innen wird ein(e)  
Jugendleiter/in mit gültiger JULEICA  
ohne Altersbegrenzung anerkannt.

### **2.4 Dauer:**

mind. 4 Tage, höchstens 15 Tage

### **2.5 Alter**

mind. 12 Jahre, max. 27 Jahre

### **2.6. Sonderregelung:**

Zuschüsse in gleicher Höhe werden  
Schulen gewährt, wenn die vorgenannten  
Voraussetzungen erfüllt sind. Punkt 2.3  
findet keine Anwendung.

### **2.7 Abrechnungsunterlagen:**

Antrag, Teilnehmerliste, Programm,  
Kostenzusammenstellung/Rechnungsbelege

## **3. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen**

3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 8,00 € pro Fördertag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch ein Zuschuss von 48,00 € (entsprechend 6 Fördertage), gewährt. Jugendleiterlehrgänge sind nach dem Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration für die Ausbildung

von Jugendleitern/innen durchzuführen. An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

3.2 Teilnehmer/innen an Jugendleiterlehrgängen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Der/die Leiter/in der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.

**3.4 Abrechnungsunterlagen:**

Antrag, Teilnehmerverzeichnis, Programm, Kostenzusammenstellung, Rechnungsbelege

#### **4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen**

4.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung werden mit **3,50 €** (bisher 2,10 €) pro Tag und Teilnehmer gefördert. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme sich über wenigstens 2 aufeinanderfolgende Tage erstreckt. An- und Abreise gelten nur dann als 2 Fördertage, wenn die Maßnahme spätestens um 14.00 Uhr am Anreisetag beginnt und frühestens um 16.00 Uhr am Abreisetag endet. Fahrzeiten werden nicht berücksichtigt.

4.2 Der/die Leiter/in der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

#### **5. Schultage**

Ersatzlos gestrichen

#### **6. Allgemeiner Gruppenbedarf**

6.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstungsgegenständen sowie Materialien und Geräten für die Jugendarbeit kann im Einzelfall ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschußt.

Die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung ist bei der Antragstellung ausführlich zu begründen. Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialien wird kein Zuschuss gewährt.

6.2 Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.

6.3 Änderungen hinsichtlich der Finanzierung sind sofort nach Bekanntwerden der Gemeinde Rhede (Ems) mitzuteilen.

6.4 Die mit Gemeindemitteln angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des gesamten Gemeindeguschusses bzw. eines Teilbetrages.

## **7. Soziale Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann einzelnen Personen über den Betrag der Richtlinien hinaus ein weiterer Zuschuss gewährt werden.

## **8. Teilnahme an Lernkursen der Volkshochschule - Außenstelle Rhede (Ems) - und der Katholischen Erwachsenenbildung**

8.1 Die Gemeinde Rhede (Ems) gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Teilnahme an sogenannten Lernkursen der Volkshochschule Papenburg - Außenstelle Rhede (Ems) - und der Katholischen Erwachsenenbildung.

8.2 Gefördert werden Personen, die mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Rhede (Ems) gemeldet sind.

8.3 Zum berechtigten Personenkreis gehören:

- Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern
- Alleinerziehende Elternteile
- Familien, die für ein behindertes Kind Sorge tragen
- Familien, die laufende Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten.

8.4 Kinder ab 18 Jahre werden berücksichtigt, solange ein Kindergeldanspruch besteht.

8.5 Beim Besuch der Lernkurse werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- Erwachsene erhalten eine 50 %ige Erstattung der Kursgebühren
- Kinder erhalten eine 100 %ige Erstattung der Kursgebühren.

8.6 Antragsverfahren: Der Erstattungsbetrag wird gegen Vorlage des quittierten Beleges über die gezahlte Kursgebühr von der Gemeinde Rhede (Ems) erstattet.

### III. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Rhede (Ems) in der Fassung vom 01.01.2014 ungültig.

Rhede (Ems), 13. JUNI 2017



Gemeinde Rhede (Ems)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Conens', written over a horizontal line.

( Conens )  
Bürgermeister